



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 22. November 2021  
Bezug: Ihr Schreiben vom  
8. November 2021

Anlagen: 1

Referat Pet 2  
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Regierungsoberinspektorin Knop  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-31937  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Pet 2-20-02-1101-000602 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich auf Ihr Schreiben vom 8. November 2021 zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Zu Ihrem Anliegen erlaube ich mir, Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Es ist zunächst grundlegend festzuhalten, dass ein sog. Fraktionszwang – also jeder rechtliche, psychische oder physische Zwang, welcher Abgeordnete in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinflussen soll – unzulässig ist. Er ist mit dem verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten unvereinbar. Weiterhin ist festzuhalten, dass sich der Grundsatz des nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) geschützten, freien Mandats bereits in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) wiederfindet. In § 13 Abs. 1 GO-BT heißt es: "Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen."

Strikt zu trennen vom Fraktionszwang ist der Begriff der Fraktionsdisziplin bzw. der Fraktionsloyalität. Die Abgeordneten sind bei ihrer Tätigkeit unter anderem dem Spannungsfeld zweier, scheinbar gegenläufiger Interessen ausgesetzt. Einerseits sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG "Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen." Andererseits erringen sie ihr Mandat maßgeblich mit der Unterstützung und nach Aufstellung durch eine politische Partei, der sie in der Regel als Mitglied angehören.

Die politischen Parteien ihrerseits haben ein berechtigtes Interesse daran, dass sie ihrem Verfassungsauftrag aus Artikel 21



Abs. 1 Satz 1 GG, nämlich an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, möglichst effektiv durch entsprechende Abstimmungen im Parlament gerecht werden. Die Fraktion hat vor diesem Hintergrund die Erwartung, dass sich die Abgeordneten als Angehörige der Fraktion freiwillig einer Mehrheitsentscheidung, die innerhalb der Fraktion gefunden wurde, gegenüber loyal erweisen und z. B. ein Gesetzesvorhaben mittragen, auch wenn sie persönlich das jeweilige Gesetz nicht in allen Punkten befürworten.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat hierzu in einer Entscheidung (Urteil vom 21. Juli 2000, 2 BvH 3/91) Folgendes ausgeführt:

"Der Abgeordnete bewegt sich zwar in einem Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit des Mandats und einer Einordnung in die Fraktionsdisziplin. Das politische Eingebundensein des Abgeordneten in Partei und Fraktionen im Bund und in den Ländern ist jedoch verfassungsrechtlich zulässig, denn das Grundgesetz weist den Parteien eine besondere Rolle im Prozess der politischen Willensbildung zu (Artikel 21 Abs. 1 GG). Die von den Abgeordneten einer Partei gebildeten Fraktionen nehmen in diesem Prozess Koordinierungsaufgaben wahr, die angesichts der Vielzahl und Vielschichtigkeit der im Parlament zu behandelnden Regelungsbedürfnisse für die parlamentarische Arbeit unabdingbar sind. Wenn der einzelne Abgeordnete im Parlament politisch Einfluss nehmen will, bedarf er der Unterstützung seiner Fraktion."

Das BVerfG hat die Fraktionen als maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung bezeichnet. Es hat ausgeführt, die Fraktionen als zentrale Organisationseinheiten des Parlaments, die unterschiedliche Vorstellungen und Ziele bündelten, garantierten die parlamentarische Handlungsfähigkeit.

Der Abgeordnete gibt seine Freiheit nicht auf, wenn er sich einer Fraktion anschließt. Fraktionszugehörigkeit, Fraktionssolidarität und Fraktionsloyalität sind die Voraussetzungen dafür, dass der einzelne Abgeordnete im Bundestag überhaupt politische Wirksamkeit entfalten kann. Dies kann er nämlich nur, wenn er innerhalb der Fraktion, der er sich angeschlossen hat, eine Mehrheit für seine Auffassung gewinnt. Der Abgeordnete unterliegt in seiner Fraktion der "Fremdbestimmung" nur, sofern er sich freiwillig der Mehrheit fügt, an deren Zustandekommen er wie jeder andere teilhat. Darin liegt schon begrifflich keine Einschränkung seiner Mandatsfreiheit (vgl. dazu Klein in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 38 Rd. 203).



In jedem Fall bleibt das Abstimmungsverhalten des Abgeordneten seine freie Entscheidung. Dies ist unabhängig davon, ob er mit der Fraktion abstimmt oder eine andere, davon abweichende Entscheidung trifft.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein konnte und sehe Ihre Petitionsangelegenheit – vorbehaltlich Ihrer Rückäußerung – als abschließend beantwortet an.

Auf das beigegefügte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Knop